

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, verfolgt im Wesentlichen drei große Ziele.

1. Deutschförderklassen und -kurse:

Die erfolgreiche Teilnahme am Bildungssystem ist eines von mehreren wesentlichen Merkmalen gelungener Integration. Der frühzeitige Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch bildet die Grundlage nicht nur für das Fortkommen in der Bildungsbahn jedes Menschen sondern für das Fortkommen in allen Lebensbereichen. Die frühzeitige Vermittlung der deutschen Sprache bildet somit den Schlüssel für einen erfolgreichen Integrationsprozess und ist daher in Hinblick auf die gesellschaftlichen Chancen insbesondere für Kinder und Jugendliche mit anderer Umgangssprache als Deutsch von besonderer Bedeutung.

Deutschförderklassen sollen auf möglichst kurze Zeit (ab einem Semester) ausgerichtet sein und durch das dort gebotene Intensivprogramm die Grundlage für die Teilnahme am Unterricht in der jeweilige Klasse (erforderlichenfalls mit weiterer Sprachförderung) bilden. Ein eigener, zu erarbeitender Lehrplan wird neben den pädagogischen Elementen der Sprachvermittlung und des Spracherwerbs am Stand der Wissenschaft auch ein ausgewogenes Verhältnis von Deutschunterricht und Unterricht in anderen Fächern (unter Bedachtnahme auf den Sprachstand und mit Ausrichtung auch auf den Spracherwerb)

vorsehen. In organisatorischer Hinsicht (Klassengröße bzw. integrativer Unterricht nach dem neuen Deutschförderlehrplan) soll der schulautonomen Standortentscheidung nach pädagogisch sinnvollen und organisatorisch machbaren Kriterien entsprechender Raum gegeben werden. Durch die Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen ergibt sich gegenüber den derzeit geführten Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen kein Mehrbedarf. Die Bedeckung erfolgt aus dem Regelbudget des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

2. Ahndung von Schulpflichtverletzungen:

Die Erfüllung der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht sowie der Berufsschulpflicht durch schulpflichtige Kinder bzw. durch deren Erziehungsberechtigte stellt ein hohes öffentliches Interesse dar. Verletzungen der Erfüllung der Schulpflicht sollen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit von vornherein vermieden werden. So es dennoch zu Schulpflichtverletzungen bestimmten Ausmaßes kommt, sollen präventiv wirkenden Maßnahmen auch Verwaltungssanktionen folgen.

Der im Jahr 2013 eingeführte „Fünf-Stufen-Plan“ soll gestrafft und effizienter gestaltet werden. Die zu setzenden Maßnahmen sollen nicht bloß verwarnenden Charakter haben, sondern neben vielfältigen pädagogischen Möglichkeiten auch die konkrete Situation der Schülerinnen und Schüler beachten und allfällige Ursachen ungerechtfertigten Fernbleibens auch diagnostizieren helfen.

3. Erweiterung der Übergangsfristen für die Umstellung auf die „Neue Oberstufe“:

Evaluierung der Neuregelung:

Der vorliegende Entwurf betrifft ua. die „Neue Oberstufe“ (NOST). Es handelt sich dabei um die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 grundgelegte Rechtslage, die neue Rahmenbedingungen (inner- und außerorganisatorischer Natur) für alle zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen (ab der 10. Schulstufe) schafft.

Diese Bestimmungen stellen Schulen vor große Herausforderungen insbesondere in organisatorischer Hinsicht. Es soll diesen Schulen daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anwendung der die NOST betreffenden Bestimmungen soweit hinauszuschieben, bis diese einer eingehenden Evaluierung unterzogen und allenfalls modifiziert für alle Schulen mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 in Kraft gesetzt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung als Regierungsvorlage vorlegen.

Wien, 17. April 2018
Der Bundesminister:
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann